

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 13. Dezember 2019

Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Benennung der neuerrichteten Verkehrsflächen auf den Liegenschaften GST-NR 6357, 6358, 6359, 6360, KG Altenstadt, mit „Rebbündten“

Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 10.12.2019
über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985
idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Verkehrsfläche auf den Liegenschaften GST-NR 6357, 6358, 6359 und 6360, KG Altenstadt, die im beigeschlossenen Übersichtsplan der Stadt Feldkirch vom 26.11.2019, M1:1000, rot (öffentliche Verkehrsfläche) und violett (Privatweg) gekennzeichnet ist, wird die Bezeichnung „Rebbündten“ festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlagen:
Lageplan vom 26.11.2019

3. Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 10.12.2019 wird gemäß §17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF und der Abfallgebührenverordnung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idgF verordnet:

§ 1

Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 „Abfuhrgebühren“ haben lit c und d wie folgt zu lauten:

„c) Sperrmüll – Entsorgungsbeitrag bis zu ½ m ³ sperrige Abfälle oder pro angefangene 35 kg	Euro	8,00
d) Gebühr für Altholz ab Haushalt pro angefangene 35 kg	Euro	8,00“

2. Der § 3 lautet:

„§ 3 Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)

a) Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	Euro	0,55
b) Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	Euro	0,35
c) Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenen 60 Liter	Euro	1,10
d) Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit) oder pro angefangenen 10 Liter	Euro	0,30 Euro 0,70

e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit) oder pro angefangenen 10 Liter	Euro 0,20 Euro 1,50
f) Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg oder pro angefangenen 10 Liter	Euro 0,35 Euro 1,30
g) Gebühr für Reifen PKW-Reifen mit und ohne Felgen LKW-Reifen mit und ohne Felgen	Euro 4,00 Euro 32,00
h) Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenen 10 Liter	Euro 0,50
i) Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60 Liter	Euro 4,00"

3. Alle angeführten Beträge sind inkl. 10 % MwSt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft."

4. Änderung der Parkabgabeverordnung

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2019 wird gem §§ 1, 2 und 4 des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idGF, verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 idGF wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs 3 wird am Ende des ersten Satzes vor dem Zeichen „:“ folgende Zeichenfolge eingefügt:

„, welche im Lageplan des Amtes der Stadt Feldkirch vom 18.11.2019 AZ 651, dargestellt und mit den Positions-Nummern 1.1. bis 1.24 sowie 2.1. bis 2.16. versehen sind“

2. In § 1 Abs 3 lit a „Gebührenzone 1“ entfallen die nachstehenden Zeichenfolgen:

„2. Neustadt“

„3. Marokkanerstraße sowie Teilflächen der GST-NR .9, .10/2, .10/3, 46 und 477/2 KG Feldkirch“

3. In § 1 Abs 3 lit a „Gebührenzone 1“ wird am Ende nachstehende Zeichenfolge eingefügt:

„23. Wichnergasse „Prennplatz“ Kurzparkzone

4. In § 1 Abs 3 lit a „Gebührenzone 1“ wird am Ende nachstehende Zeichenfolge eingefügt:

„24. Schattenburgparkplatz Reisebusse“

5. Nach dem ersten Satz in § 3 Abs 1 „Höhe der Abgabe“ wird nachstehende Zeichenfolge eingefügt:

„Abweichend davon beträgt die Abgabe auf abgabepflichtigen Verkehrsflächen, auf welchen Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern abgestellt werden, für jede angefangene Stunde 8,00 Euro und für je angefangene 12 Stunden 47,60 Euro.“

6. In § 3 „Höhe der Abgabe“ wird am Ende nachstehende Zeichenfolge eingefügt:

„(4) Die Abs 2 und 3 gelten nicht für abgabepflichtige Verkehrsflächen, auf welchen Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern abgestellt werden.“

7. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt“

5. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2020/21

Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2020/21 fest:

FELDKIRCHER Bürger

Dauer Jug. Erw.

FELDKIRCHER Vereine

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	353,-	563,50	Einzelunterricht	50'	305,50	495,50		
Kurzstunde	35'	269,50	426,50	Kurzstunde	35'	232,-	376,50		
Partnerstunde	2x25'	216,50	315,50	Partnerstunde	2x25'	183,-	287,50		
Kurzstunde	1x25'			Gruppe 3	50'			179,50	251,-
Gruppe 3 Schüler	50'	179,50	251,-	Gruppe 3 Schüler	50'	165,-	217,50		
Gruppe 4-6 Schüler	50'	159,-	180,50	Gruppe 4-6 Schüler	50'	145,50	182,-		

Schüler anderer Vbg. Gemeinden

Dauer Jug. Erw.

NICHT in Vbg. wohnhafte Schüler

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	699,-	874,-	Einzelunterricht	50'	870,50	1.043,-		
Kurzstunde	35'	526,-	645,50	Kurzstunde	35'	643,-	768,-		
Partnerstunde	2x25'	389,50	456,50	Partnerstunde	2x25'	458,-	525,-		
Kurzstunde	1x25'			Gruppe	50'			285,-	352,50
Gruppe 3 Schüler	50'	285,-	352,50	Gruppe 3 Schüler	50'	351,50	351,50		
Gruppe 4-6 Schüler	50'	215,50	282,50	Gruppe 4-6 Schüler	50'	283,-	283,-		

EMP/Diverse

Dauer Jug. Erw.

Ballett

Dauer Jug. Erw.

Elementare Musikpädagogik	50'	128,-	132,-	Ballett	50'	132,-	158,-
Kammermusik, Chor, Theorie (Ohne Hauptfach)	50'	76,-	76,-	Ballett	60'	156,-	194,50
Chor-u. Musik- theater Rassel- bande	75' 50'	156,-	—	Ballett	75'	192,-	229,50
Einführung in die Tontechnik	90'	194,-	194,-	Ballett	90'	229,50	285,50

6. Volksschule Altstadt – Neubau: Änderung des Grundsatzbeschlusses

Der Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 03.10.2017 betreffend Generalsanierung und Erweiterung der Volksschule Altstadt unter Einbindung des Pädagogischen Förderzentrums wird aufgehoben und durch folgenden Grundsatzbeschluss ersetzt:

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt den Neubau der Volksschule Altstadt unter Einbindung von inklusiven Lernsettings auf dem bestehenden Areal (einschließlich Erweiterungsgrundstück) der VS Altstadt. Die VS Altstadt soll eine Schule werden, die den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen.

Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel nochmals zu befassen.

Mit diesem Beschluss wird keine Stilllegung des Pädagogischen Förderzentrums am Standort Gymnasiumgasse bewirkt, sondern ist diese gemäß § 50 Abs 1 lit b Z 10 Gemeindegesezt zu gegebenem Zeitpunkt einer gesonderten Beschlussfassung durch die Stadtvertretung unter Hinzutritt einer Bewilligungserteilung durch die Bildungsdirektion gemäß § 25 Abs 2 Schulerhaltungsgesezt vorbehalten.

7. Darlehensaufnahme

Die Stadt Feldkirch nimmt bei der Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG für diverse Investitionsprojekte 2019 bzw. 2020 ein Darlehen im Fixzins über die gesamte Darlehenslaufzeit von 25 Jahren über gesamt maximal EUR 10.000.000 mit einem gewichteten Zinssatz von indikativ 0,84 % p.a. bei Angebotsstellung (Basis 25 Jahre ICE Swap vom 15.11.2019 von 0,494 % zuzüglich Aufschlag auf die Basis von 0,35% - Punkte p.a.) als Billigst- bzw. Bestbieterin auf. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, Zuzählung 100 %, keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Spesen.

8. Voranschlag der Stadt Feldkirch 2020, Ausführungsbestimmungen, Ermächtigung des Stadtrates gem. § 76 Abs 2 GG

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2020

I. Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2020 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem negativen Nettoergebnis in der Höhe von EUR -221.900 ab.
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR 1.371.300.
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von EUR -3.856.800 ab.
- d. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2020 EURO 57.659.400,00.
- e. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in einer eigenen Beilage zum Voranschlag 2020 in den ausgewiesenen Höhen erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.
- f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden

Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten.

- g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2020 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2020

Für den Voranschlag 2020 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen wie folgt festgelegt:

Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBI. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- A. Die Ausgabenansätze für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Dienstgeberdarlehen, Personalaus- und Fortbildung sowie Sonstige Leistungen der Schülerbetreuung:
Kontogruppen 500 – 582, Kontogruppe 760, Kontogruppe 246 und Konten 7282 in den Abschnitten 09 und 21
- B. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen, bzw. Konten je Kontengruppe
 - i. 040 (Fahrzeuge)
 - ii. 341 (Investitionsdarlehen LWBF)
 - iii. 346 (Investitionsdarlehen)
 - iv. 451 (Brennstoffe)
 - v. 452 (Treibstoffe)
 - vi. 454 und 459 (Reinigungsmittel und Sonstige Verbrauchsgüter)
 - vii. 456 (Schreib- und Büromittel)
 - viii. 457 (Durchwerke)
 - ix. 591 (Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen)
 - x. 592 (Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen)
 - xi. 593 (Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube)
 - xii. 600 (Energiebezüge)
 - xiii. 616 und 617 (Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen)
 - xiv. 631 (Telekommunikationsdienste)
 - xv. 650 (Kreditzinsen)
 - xvi. 659 (Geldverkehrs- und Bankspesen)
 - xvii. 670 (Versicherungen)
 - xviii. 680 (Planmäßige Abschreibung)
 - xix. 705 (Operating Leasing)
 - xx. 710 (Öffentliche Abgaben)
 - xxi. 7000 (Miet- und Pachtaufwand Liegenschaften)
 - xxii. 7001 (Miet- und Pachtaufwand Gebäude)

- xxiii. 7002 (Miet- und Pachtaufwand Anlagen)
- xxiv. 7003 (Miet- und Pachtaufwand Fahrzeuge und Maschinen)
- xxv. 7004 (Miet- und Pachtaufwand Ausstattung)
- xxvi. 7005 (Miet- und Pachtaufwand Nutzungsrechte)
- xxvii. 7006 (Miet- und Pachtaufwand EDV-Software)
- xxviii. 7201 (Kostenbeiträge / Verumlagerung)
- xxix. 811 (Miet- und Pachtertrag)
- xxx. 813 (Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse)
- xxxi. 816 (Kostenbeiträge für Leistungen)
- xxxii. 817 (Erträge aus Auflösung sonstige Rückstellungen)

C. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte

- i. 020, 042, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)
- ii. 413, 420 und 455 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Chemische und sonstige artverwandte Mittel)
- iii. 610, 611, 612, 613 und 614 (Instandhaltung von Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- und Abwasseranlagen und Gebäude und Bauten)
- iv. 728 und 729 (Sonstige Leistungen und Sonstige Ausgaben)

D. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Abschnitte 16 (Feuerwehren), 21 + 32 (Schulen), 24 + 25 (Kindergärten) und 61 (Straßenbau) + 63 (Schutzbauten) + 64 (Straßenverkehr) + 81 (Öffentliche Einrichtungen) + 84 (Liegenschaften) + 85 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) + 86 (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) + 89 (Wirtschaftliche Unternehmungen).

- i. 006, 050 613 und 619 (Sonstige Grundstückseinrichtungen, Sonderanlagen, Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen)
- ii. 010 und 061 (Gebäude und Bauten und Im Bau befindliche Gebäude und Bauten)
- iii. 020, 042, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)
- iv. 413, 420 und 455 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Chemische und sonstige artverwandte Mittel)
- v. 430 (Lebensmittel)
- vi. 454 und 459 (Reinigungsmittel und Sonstige Verbrauchsgüter)
- vii. 610, 611, 612, 613, 614 und 728 (Instandhaltung von Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- und Abwasseranlagen, Gebäude und Bauten und Sonstige Leistungen)
- viii. 720 (Kostenbeiträge für Leistungen) in den Hauptabschnitten 21 und 24 + 25
- ix. 861 (Transfers von Ländern)

- E. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Abschnitte 612 (Gemeindestraßen), 639 (Gewässerregulierung) und 851 (Abwasserbeseitigung)
 - i. 002 und 060 (Straßenbauten und Im Bau befindliche Straßenbauten)
 - ii. 004, 060 und 612 (Abwasserbauten und -anlagen, Im Bau befindliche Abwasserbauten und Instandhaltung von Abwasserbauten)

- F. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Konten der Abschnitte 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) sowie dem Teilabschnitt 8151 (Spielplätze)
 - i. 0066, 0426, 4006 und 6136 (Neubau Spielplatz, Betriebsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von Spielplatzeinrichtung)
 - ii. 728 und 729 (Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen) im Teilabschnitt 8151

- G. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Unterabschnitte 029 (Amtsgebäude) + 361 (Stadtarchiv) und 311 (Palais Liechtenstein) sowie den jeweiligen Teilabschnitten 2520 (Jugendherberge), 2522 (Jugendhaus), 2620 (Sportplätze), 2630 (Sporthalle Reichenfeld) und 2621 (Waldstadion) + 8310 (Schwimmbad Felsenau) + 8311 (Waldbad) + 8950 (Vorarlberghalle) + 8960 (Waldcamping).
 - i. 010, 050, 061, 610, 614, 619 und 728 (Gebäude und Bauten, Im Bau befindliche Anlagen, Instandhaltung Grund und Boden, Instandhaltung Gebäude und Sonstige Leistungen)
 - ii. 020, 042, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)

- H. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen der Abschnitte 01 und 02 (Hauptverwaltung)
 - i. 042, 400 und 618 (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)

- I. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 015 (Pressestelle)
 - i. 413, 723 und 728 (Handelswaren, Repräsentation und Sonstige Leistungen)

- J. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen der Unterabschnitte 022 und 025 (Standesamt und Staatsbürgerschaft)
 - i. 457, 459 und 729 (Druckwerke, Sonstige Verbrauchsgüter und Sonstige Aufwendungen)

- K. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 024 (Wahlamt)
 - i. 459, 728 und 729 (Sonstige Verbrauchsgüter, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)

- L. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 129 (Stadtarrest)
 - i. 430, 458 und 729 (Lebensmittel, Mittel zur ärztlichen Betreuung und Sonstige Aufwendungen)

- M. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Teilabschnitts 2522 (Jugendhaus)
 - i. 723, 726, 728 und 729 (Repräsentationskosten, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)

- N. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 010, 284 und 361 (Gemeindeamt, Stadtbibliothek und Stadtarchiv)
 - i. 457, 725, 728 und 729 (Druckwerke, Bibliothekserfordernisse, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)

- O. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 369 und 390 (Heimatpflege und Kirchliche Angelegenheiten)
 - i. 614 und 615 (Instandhaltung von Gebäude und Bauten und Instandhaltung von Kulturgütern)

- P. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Unterabschnitte 429 (Wohlfahrtsmaßnahmen) und 520 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - i. 755, 757 und 768 (Transfers an Unternehmen, Transfers an private Organisationen und Transfers an private Haushalte)

- Q. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 611 (Landesstraßen)
 - i. 720 und 771 (Kostenbeiträge für Leistungen und Kapitaltransfers an Länder)

- R. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 639 (Gewässerregulierung)
 - i. 752 und 772 (Transfers an Gemeindeverbände und Kapitaltransfers an Gemeindeverbände)

- S. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 742 (Förderung Land- und Forstwirtschaft)
 - i. 755 und 757 (Transfers an Unternehmen und Transfers an private Organisationen)

- T. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 866 (Stadtforst)
 - i. 413, 420, 480 und 621 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Fremdbearbeitung und Sonstige Transporte)
 - ii. 454, 457 und 459 (Reinigungsmittel, Druckwerke und Sonstige Verbrauchsgüter)

- U. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 899 (Garagen und Parkplätze)
 - i. 042, 400, 613, 614, 618 (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter, Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und sonstigen Anlagen)
- V. Die Ausgabenansätze der Kontengruppen 755 (Transferzahlungen) innerhalb den nachstehend angeführten Unterabschnitten
 - i. „SWF“ 879 (Stadtwerke)
 - ii. „GIG“ 163, 211, 212 und 240 (Feuerwehren, Volksschulen, Mittelschulen und Kindergärten)
 - iii. „STF“ 771 und 782 (Förderung Fremdenverkehr und Wirtschaftspolitische Maßnahmen)
 - iv. „SKF“ 894 (Montforthaus und Altes Hallenbad)
 - v. „FBF“ 262, 831, 895 und 896 (Sportplätze, Waldstadion, Waldbad, Schwimmbad Felsenau, Vorarlberghalle und Waldcamping)
- W. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse
 - i. 723, 728 und 729 (Repräsentationskosten, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)
 - ii. 829 (Sonstige Erträge)
- X. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze der Untergliederungskonten mit dem jeweiligen Hauptkonto

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgaben- und Einnahmenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idGF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten.

9. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2020

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2020 mit einem Gesamtvermögen von EUR 29.454.000,00 und einem geplanten Verlust von EUR 353.500,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

10. Beschluss des Voranschlags der Stadtwerke Feldkirch für 2020

Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Energiebereitstellung mit Betriebswirtschaft & Administration, Strom-Verteilernetz, Elektrotechnik,

Telekommunikation, Stadtbus und Wasser) für das Jahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

11. Kenntnisnahme des Voranschlags und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2020

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2020 werden zur Kenntnis genommen.

12. Kenntnisnahme des Voranschlags der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2020

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2020 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 900.000 zur Kenntnis.

13. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2020

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2020 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.682.000 zur Kenntnis.

14. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH für 2020

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH für das Jahr 2020 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 2.500.000 zur Kenntnis.

15. Verlängerung der Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch für Ökostromzuweisung; Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler

Die Stadt Feldkirch stimmt der Ausstellung einer Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch bei der Raiffeisenbank Feldkirch für die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien in Höhe von EUR 300.000,00 zu und übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler.

Diese Bankgarantie beginnt am 01.03.2020 und endet am 28.02.2023. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch die Stadtwerke Feldkirch eine gleichwertige Garantie beigebracht wird.

16. Änderungen des Flächenwidmungsplanes

16.1. Verordnung der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996 idGF, wird verordnet: Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idGF dahingehend, dass die in der Tabelle „Altenstadt, Bereich Bifangstraße/Tannengasse, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom

23.09.2019 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6460-4 vom 23.09.2019, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

Anlagen:

Umwidmungstabelle „Altenstadt, Bereich Bifangstraße/Tannengasse, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 23.09.2019

Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6461-1 vom 23.09.2019, M1:1.000

17. Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Feldkirch

Die Stadtvertretung hat beschlossen, die Umsetzung des Fahrradabstellkonzeptes voranzutreiben, die erforderlichen Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen zu führen, die Vereinbarungen für die bestmögliche Förderung der Infrastrukturmaßnahmen zu sichern und die für die Umsetzung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. In weiterer Folge ist die Stadtvertretung mit dem Grundsatzbeschluss gem. § 50 Abs. 1 lit b Z 11 GG idgF für die Errichtung des Pavillons als städtisches Gebäude zu befassen.

18. Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht betr. GST-NR 4445/2, 4281/1, 4444/1, 4444/4, 4444/5, 4444/6, KG Altenstadt

Der Stadtvertretungsbeschluss vom 15.10.2019 betreffend das Geh- und Fahrrecht im Bereich GST-NR 4281/1, 4445/2 u.a. KG Altenstadt wird aufgehoben.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4281/1 vorkommend in EZ 378 Grundbuch 92102 Altenstadt räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4444/1, 4444/4, GST-NR 4444/5 und GST-NR 4444/6 die Dienstbarkeit des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes über GST-NR 4281/1 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der bezughabenden Einlagezahl zu.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 4445/2 vorkommend in EZ 2642 räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 4444/1, 4444/4, 4444/5 und GST-NR 4444/6 die Dienstbarkeit des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes über GST-NR 4445/2 ein und stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der bezughabenden Einlagezahl im Grundbuch zu.

Die Dienstbarkeit ist im Plan GZ. 3373D-18 Vermessungsbüro Ender vom 08.11.2019 eingezeichnet und bildet einen Bestandteil der Dienstbarkeitsvereinbarung.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

19. Rhein oberhalb III, Projekt Interventionspiste Bangs-Matschels, Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie Dienstbarkeiten betr. Wegparzellen

Die Stadt Feldkirch stimmt den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen betr. Liegenschaften GST-NR 2017, 2016 und 1720 (alle KG Nofels) sowie den

Dienstbarkeiten betr. Wegparzellen GST-NR 4200/1 und 4301 (beide KG Nofels) in Zusammenhang mit dem Projekt Rhein oberhalb III, Interventionspiste Bangs-Matschels der Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, im beschriebener Form – Lage, Ausmaß und Bedingungen – zu. Für den Fall, dass über Wunsch der Bundeswasserbauverwaltung die grundbücherliche Eintragung dieses Dienstbarkeitsrechtes erfolgen soll, verpflichtet sich die Stadt Feldkirch schon heute, der Verbücherung zuzustimmen und die hierfür erforderliche verbücherungsfähige Urkunde zu unterfertigen.

20. Wiedereinstieg der Stadt Feldkirch in das Projekt "familieplus" und Teilnahme am Modellvorhaben "Vorarlberg lässt kein Kind zurück"

Die Stadt Feldkirch nimmt am Projekt „familieplus“ und am Modellvorhaben „Vorarlberg lässt kein Kind zurück“ teil.

21. Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung der Stadtvertretung am 15.10.2019

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt